

Dringlichkeitsantrag der Fraktion der CDU

Eigen- und Fremdschutz muss in Zeiten der Corona-Pandemie auch in den Schulen Bremens oberste Priorität haben!

Das Jahr 2020 wird angesichts der nach wie vor anhaltenden weltumspannenden Corona-Pandemie zweifellos traurige Erwähnung in den Geschichtsbüchern finden. In wohl nie dagewesenem Ausmaß haben die Nationen der Erde mit den Herausforderungen zu kämpfen, welche das Virus ausnahmslos an sie stellt. Mit Blick auf die Situation innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes Bremen wird klar, dass nahezu jeder gesellschaftliche Bereich in unterschiedlicher Ausprägung durch die schmerzhaften Einschränkungen betroffen war und ist, die die Eindämmung und effektive Bekämpfung der Pandemie uns allen abverlangt.

Nach den Entbehrungen des Frühjahrs, inklusive des sogenannten „Lockdowns“, also dem faktischen Herunterfahren von weiten Teilen der Wirtschaft und der landesweiten Schließung von Schulen und Kindergärten, hat die Abnahme des Infektionsgeschehens über die Sommermonate bei vielen Bürgerinnen und Bürgern den Eindruck erweckt, als sei die Pandemie überwunden und eine Infektion mit SARS-CoV-2 ohnehin weit weniger gefährlich und verheerend, als ursprünglich angenommen. Im Zuge dessen traten vielerorts an die Stelle von tiefgreifender Sorge um die eigene und um die Gesundheit von Familie, Freunden und Verwandten sowie diffusen Ängsten im Zusammenhang mit dem neuen unbekanntem Virus zunehmend Sorglosigkeit bei der Einhaltung der Infektionsschutzregeln, gepaart mit schierer Unvernunft. Den mahnenden Stimmen von Virologen und den Worten aus den Reihen der Politik, allen voran von der Bundeskanzlerin, wonach die Pandemie keineswegs überwunden sei und man sich weiterhin unbedingt an Regeln wie Abstands- und Hygienegebote halten müsse, wurde immer weniger Aufmerksamkeit geschenkt und von Teilen der Bevölkerung auch bewusst ignoriert. Dieses Verhalten ist zweifellos ursächlich für den abermaligen rasanten Anstieg der Corona-Neuinfektionen, den die Gesundheitsämter bundesweit spätestens seit September täglich vermelden. Besonders die Stadtgemeinde Bremen hat sich hierbei leider, wie viele vergleichbare Großstädte innerhalb Deutschlands auch, zu einem regelrechten Infektionsherd oder neudeutsch auch „Hotspot“ entwickelt. Am 7. Oktober lag die 7-Tage-Inzidenz von gemelde-

ten Neuerkrankungen auf 100.000 Einwohner folglich erstmalig über dem national festgelegten Schwellenwert von 50. Die hieraus resultierenden Maßnahmen konnten bisher keine Trendumkehr erwirken, vielmehr liegt die Inzidenz mittlerweile beinahe konstant bei einem erschreckend hohen Wert um die Marke von 200. Lange war zumindest Bremerhaven von einem ausgeprägten Infektionsgeschehen verschont geblieben, aber auch dies ist keineswegs mehr der Fall.

Eine zentrale Erkenntnis aus dem erstmaligen „Lockdown“ im März war, dass eine erneute Schließung von Bildungseinrichtungen, wie Kitas und Schulen, mit allen Mitteln verhindert werden sollte. Zu viele Kinder konnten über Tage und mitunter auch Wochen nur unzureichend am teils digital stattfindendem schulischen Lerngeschehen teilnehmen oder waren im schlimmsten Fall gänzlich vom Informationsfluss abgeschnitten. Eltern konnten angesichts dieser Situation mitunter nicht oder nur eingeschränkt ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Wenngleich diese Prämisse nach wie vor Ausgangspunkt allen bildungspolitischen Handelns ist, so darf die ungebrochene Zunahme an Neuinfektionen in allen Teilen der Bevölkerung, bei gleichzeitigem Kontrollverlust der Gesundheitsämter in Bezug auf die Ansteckungsnachverfolgung, keineswegs folgenlos bleiben. Angesichts sich häufender Anordnungen von Quarantäne für komplette Jahrgangskohorten sowie Lehrerkollegien droht andernfalls vielmehr der schleichende „Lockdown“ unserer Bildungseinrichtungen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens, speziell auch im Zusammenhang mit den Schulen des Landes Bremen, zur Anwendung kommen. Der vorhandene Reaktionsstufenplan der Senatorin für Kinder und Bildung, welcher im nicht näher definierten „Zick-Zack-Muster“ zur Anwendung kommen soll, liefert hierbei keine nachvollziehbare Klarheit sowie die notwendige Sicherheit für Schulleitungen, Kollegien und Eltern. Der Ernst der Lage erfordert einheitliche Vorgaben mit entsprechender Durchschlagskraft.

Als einfachste und unmittelbar Wirkung entfaltende Maßnahme rückt hierbei die Ausweitung zum verpflichtenden Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Fokus. Nach anfänglichem Unbehagen ist das Tragen der Maske in nahezu allen Gesellschafts- und Altersschichten hinlänglich gut eingeübt und breit akzeptiert. Im schulischen Unterricht mag die Maske zwar mitunter als störend und beeinträchtigend empfunden werden, die Vorteile beim Infektionsschutz und somit letztlich auch bei der Vermeidung von Schulschließungen überwiegen hierbei aber eindeutig.

Um das Infektionsrisiko im schulischen Kontext darüber hinaus zusätzlich zu verringern, indem potentielle Kontakte eingeschränkt werden, soll das Mittel des bereits im Frühjahr erprobten Halbgruppenunterrichts situativ zur Anwendung kommen. Die zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf den Distanzunterricht gepaart mit einer zugesicherten verbesserten digitalen Ausstattung lassen diesen Schritt vertretbar erscheinen. Die Umsetzung beider Maßnahmen ist unmittelbar an die 7-Tage-Inzidenz sowie an das Infektionsgeschehen am jeweiligen Schulstandort zu koppeln und erhält somit Transparenz und Klarheit.

Flankierend zu den bundesweit bereits seit 2. November geltenden Maßnahmen ist somit zu hoffen, dass die Zahl der Neuinfektionen in Bremen und Bremerhaven nachprüfbar zurückgeht und die Schulen auch weiterhin weitestgehend offengehalten werden können.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

- I. die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in ihrer aktuellen Fassung umgehend dahingehend anzupassen, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in einer Schule und Bildungseinrichtung nach dem Bremischen Schulgesetz, samt aller dort befindlicher Fach- und Unterrichtsräume, fortan für sämtliche sich dort aufhaltende Personen verpflichtend ist, sofern
 1. in der jeweiligen Stadtgemeinde des Landes Bremen, in welcher sich die Schule befindet, die vom Robert-Koch-Institut täglich ermittelte 7-Tage-Inzidenz 50 oder mehr beträgt
oder
 2. eine andere die Schule betreffende infektionsschutzrechtliche Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes im Zusammenhang mit dem Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus besteht, die mindestens eine komplette Lerngruppe betreffen, wie zum Beispiel eine Quarantäneanordnung für eine Schulklasse, eine Kohorte oder einen Schuljahrgang.Die Regelung kommt innerhalb einer Einrichtung solange zur Anwendung, wie eine Überschreitung des genannten Inzidenzwertes vorliegt oder unter 2. skizzierte Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes vorliegen, mindestens aber vierzehn Tage. Ausnahmen sind lediglich vorgesehen für
 - a. Grundschulen;
 - b. Mensen und ähnliche, für Mahlzeiten vorgesehene Bereiche;
 - c. Klassenverbände, die sich im Halbgruppenbetrieb befinden;
 - d. Personen, denen aufgrund ihrer jeweiligen psychischen, physischen oder geistigen Beeinträchtigung oder anderweitigen amtlich bescheinigten schwerwiegenden Vorerkrankung nicht zumutbar ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- II. an einer allgemeinbildenden Schule des Landes Bremen unverzüglich und mindestens für die Dauer von vierzehn Tagen zur Durchführung des Unterrichts in Halbgruppen überzugehen, sofern
 1. in der jeweiligen Stadtgemeinde des Landes Bremen, in welcher sich die Schule befindet, die vom Robert-Koch-Institut täglich ermittelte 7-Tage-Inzidenz 100 oder mehr beträgt
und

2. eine andere die Schule betreffende infektionsschutzrechtliche Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes im Zusammenhang mit dem Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus besteht, die mindestens eine komplette Lerngruppe betreffen, wie zum Beispiel eine Quarantäneanordnung für eine Schulklasse, eine Kohorte oder einen Schuljahrgang.

Nach vierzehn Tagen kehrt die Schule wieder in den vor der Anordnung bestehenden Beschulungsmodus zurück, sofern das zuständige Gesundheitsamt keine weitere derartige infektionsschutzrechtliche Anordnung verhängt. In diesem Fall beginnt die Frist von vierzehn Tagen erneut. Ausnahmen sind lediglich vorgesehen für

- a. Grundschulen;
- b. die Jahrgangstufen fünf und sechs sowie die Abschlussklassen. Hier steht die Anordnung des Halbgruppenunterrichts unter Vorbehalt der Senatorin für Kinder und Bildung.

- III. umgehend ressortübergreifend jegliche Räumlichkeiten sowie Örtlichkeiten zu identifizieren und der Senatorin für Kinder und Bildung zu melden, welche kurzfristig bei vertretbarem Aufwand einer schulischen Nutzung zugeführt werden können. Ziel ist es hierbei, trotz etwaiger Beschulung in Halbgruppen, möglichst viel Unterricht in Präsenz zu ermöglichen.
- IV. im Falle eines absehbar anhaltend hohen Infektionsgeschehens in enger Absprache mit der Landesregierung Niedersachsens darauf hinzuwirken, dass ein etwaiger vorgezogener Beginn der Weihnachtsferien 2020/21 in beiden Bundesländern einheitlich geregelt wird.

Yvonne Averwesser, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU